



Beratungsgegenstand:

Bildung des Kreisausschusses

a) Festlegung der Größe

b) Besetzung von Mitgliedern und Vertretern

Sachbearbeitende Dienststelle:

Stabsstelle Koordination und Medienarbeit

Datum

27.09.2016

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

Sitzungstermin

18.10.2016

01.11.2016

Status

N

Ö

Sachverhalt:

Bildung des Kreisausschusses

a) Festlegung der Größe

Gemäß § 74 Abs. 1 NKomVG setzt sich der Kreisausschuss aus dem Landrat, stimmberechtigten Abgeordneten (Beigeordneten) und gegebenenfalls Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) zusammen.

Gem. § 74 Abs. 3 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten in den Landkreisen sechs. Der Kreistag kann vor der Besetzung des Kreisausschusses gemäß § 74 Abs. 3 S. 2 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Hauptausschuss weitere zwei oder vier Beigeordnete (stimmberechtigte Mitglieder) angehören.

Den Vorsitz führt der Landrat.

Gem. § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist für die Mitglieder des Kreisausschusses jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die von der selben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung sind gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss festzustellen.

Hinzu kommt nach der Hauptsatzung der Erste Kreisrat mit beratender Stimme.

Es wird davon ausgegangen, dass wiederum ein Beschluss gefasst wird, den Kreisausschuss um vier weitere stimmberechtigte Mitglieder zu vergrößern.

b) Besetzung mit Mitgliedern und Vertretern

Die Bildung des Kreisausschusses richtet sich nach § 71 Abs. 2 – 4 NKomVG (Sitzverteilung nach dem Proportionalverfahren „Hare-Niemeyer“).

Zum Verfahren Hare-Niemeyer (für die stimmberechtigten Kreistagsabgeordneten im Kreisausschuss, für die Fachausschüsse und die sonst zu besetzenden Mandate, soweit es nicht um nur eine Position geht):

Gem. § 71 Abs. 2, S. 2 – 6 NKomVG legt die Vertretung die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. Kreistagsabgeordnete ohne Fraktion sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Der Kreistag kann allerdings gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den vorgeannten Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

Gem. Hare-Niemeyer-Verfahren ergibt sich danach folgende Verteilung:

Fraktionen u. ihre Sitze im Kreistag	Sitze im Kreisausschuss
CDU	4
SPD	3
GRÜNE	1
UWG	1
FDP	-
AfD	1
Gesamt	10

Weitere Fraktionen und Gruppen nach § 57 Abs. 1 NKomVG sind nicht vorhanden. Jede Fraktion benennt die Kreistagsabgeordneten, welche die der Fraktion zustehenden Sitze wahrnehmen sollen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der o.g. Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Kreisausschuss zu entsenden. Dies würde hier auf die FDP-Fraktion zutreffen.

Die Sitzverteilung im Kreisausschuss stellt der Kreistag durch Beschluss fest.

Folgende Kreistagsabgeordneten sind von den Fraktionen bzw. Gruppen als Kreisausschussmitglieder bereits benannt worden:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter	2. Stellvertreter
CDU	Stefan Hüdepohl	Karsten Jäkel	-
	Jörg Hillmer	Christopher Tieding	-
	Günther Graf	Ulf Schmidt	-
	Hans-Heinrich Weichsel	Edgar Staßer	-
SPD	Andreas Dobslaw	Birgit Pichan	-
	Peter Hallier	Andreas Bersiel	-
	Jan-Henner Putzier	Kurt Ziplys	-
Grüne	Martin Feller	Birgit Ohrenschall-Reinhardt	Markus Jordan
UWG	Alfred Meyer	Klaus-Georg Franke	Uwe Beecken
FDP (beratend)	Rainer Fabel	Leonard Hyfing	
AfD	Thomas Kohlmeyer	Maik Hieke	Paul Hampel

Beschlussvorschlag:

- Der Kreisausschuss der Wahlperiode 2016 bis 2021 besteht aus dem Landrat und zehn weiteren stimmberechtigten Kreistagsabgeordneten (§ 74 Abs. 3 NKomVG).

Die Sitzverteilung wird wie folgt festgestellt.

- CDU 4 Sitze
- SPD 3 Sitze
- Grüne 1 Sitz
- UWG 1 Sitz
- FDP 1 Sitz beratend
- AfD 1 Sitz

- Gemäß § 75 NKomVG wird von den Fraktionen Grüne, UWG, FDP und AfD ein zweites stellvertretendes Mitglied in Anspruch genommen (berechtigt sind Fraktionen, die nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind).

- Als ordentliche Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter werden namentlich festgestellt:

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	1. stellv. Mitglied	2. stellv. Mitglied
CDU (4 Sitze)	Stefan Hüdepohl	Karsten Jäkel	-
	Jörg Hillmer	Christopher Tieding	-
	Günther Graf	Ulf Schmidt	-
	Hans-Heinrich Weichsel	Edgar Staßer	-
SPD (3 Sitze)	Andreas Dobslaw	Birgit Pichan	-
	Peter Hallier	Andreas Bersiel	-
	Jan-Henner Putzier	Kurt Ziplys	-
Grüne (1 Sitz)	Martin Feller	Birgit Ohrenschall-Reinhardt	Markus Jordan
UWG (1 Sitz)	Alfred Meyer	Klaus-Georg Franke	Uwe Beecken
FDP (1 Sitz beratend)	Rainer Fabel	Leonard Hyfing	
AfD (1 Sitz)	Thomas Kohlmeyer	Maik Hieke	Paul Hampel

4. Sitzverteilung und Besetzung werden gemäß § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt.

Anlagen:

Dr. Blume